

Nicht amtliche Lesefassung des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

**Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Mühlberg“**

Stand 20.08.2019

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mühlberg“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mühlberg“ vom 03.07.1996 (ThürStAnz Nr. 29/1996 S. 1419),
2. Thüringer Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 30.10.2000 (ThürStAnz Nr. 49/2000 S. 2566), Artikel 23 Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mühlberg“,
3. Artikel 39 Nr. 1 Thüringer Gesetz zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265),
4. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 3 Nr. 17 des Gesetzes zur Umsetzung von bundes- und europarechtlichen Vorschriften in Thüringer Naturschutzrecht vom 15.07.2003 (GVBl. S. 393),
5. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 7 Nr. 20 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung von Rahmenbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 13.04.2006 (GVBl. S. 161),
6. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell geltenden Fassung,
7. § 9 Abs. 4 Satz 2, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340), in Kraft getreten am 20.08.2019.

(Gesetzliche Änderungen sind kursiv wiedergegeben. Gemäß Art. 8 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 ist die Niederlegungsstelle der Schutzgebietskarte seit 01.01.2019 das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – obere Naturschutzbehörde. Die Neugliederung von Kommunen wurde nicht berücksichtigt. Rechtschreibfehler wurden korrigiert.)

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen

(1) Der in der Gemarkung Niedersachswerfen der Gemeinde Niedersachswerfen im Landkreis Nordhausen gelegene Mühlberg wird unter der Bezeichnung "Mühlberg" in den in Absatz 3 näher beschriebenen Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt. Das Naturschutzgebiet beinhaltet eine Refugialfläche.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 61,0 Hektar, die Refugialfläche von 11,0 Hektar.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes und der Refugialfläche ergeben sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 04 im Maßstab 1 : 2 133,3 besteht. Die Geltungsbereiche des Naturschutzgebietes und der Refugialfläche sind mit einer durchbrochenen, entsprechend markierten Linie durchgehend umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird im *Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz* - obere Naturschutzbehörde - niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die beglaubigte Kopie dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordhausen aufbewahrt wird.

(5) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes und der Refugialfläche ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 10 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet ist. Die Refugialfläche ist schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(6) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

(1) Schutzzinhalt des gesamten Gebietes

Der abgegrenzte Bereich wird durch reich strukturierte naturnahe Waldgesellschaften unterschiedlichster Ausprägung, Halbtrockenrasen verschiedenster Ausbildungsformen, Felsbildungen, Block- und Schutthalden sowie Steilhangbereiche im Norden und Süden des Gebietes geprägt. Der langgestreckte Erdfall mit dem Tanzteich und unmittelbar östlich anschließenden Kleingewässern stellt als typische Erscheinungsform des Gipskarstes einen wertvollen Lebensbereich für Amphibien, Reptilien, Insekten mit Bindung an Feuchtbiootope und für Pflanzengesellschaften dar. Das Gebiet, als markant aus der Landschaft des Südharztes herausragender Teil des stufenförmig ausstreichenden Zechsteines, ist reich an ausgedehnten Blaugrasmatten am Nordabfall, in denen das Vorkommen von Eiszeitrelikten nachgewiesen wurde.

Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebiets sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für

1. folgende Lebensräume:

- lückige Kalk-Pionierrasen,
- kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas,
- naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen),
- Schlucht- und Hangmischwälder,
- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (prioritäre Lebensräume),
- naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien,

- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation,
- Waldmeister-Buchenwald,
- mitteleuropäischer Kalk-Buchenwald,
- Hainsimsen-Buchenwald,
- nicht touristisch erschlossene Höhlen,
- oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen,
- natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions,
- magere Flachland-Mähwiesen,
- subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald sowie

2. folgende Arten:

- Frauenschuh,
- Großes Mausohr,
- Mopsfledermaus,
- Bechsteinfledermaus.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. die geomorphologische Einheit von Gips/Anhydrit und übergelagertem Dolomit mit vielfältigen Karsterscheinungen und offengelassenen Steinbruchbereichen in der markant aus der Landschaft des Südharzes herausragenden, stufenförmig ausstreichenden Zechsteinerhebung zu bewahren,
2. die vorhandenen, reich strukturierten und gut gegliederten naturnahen Waldgesellschaften mit zum Teil hohem Totholzanteil sowohl als Pufferzonen für die unterhalb des Waldes vorhandenen gefährdeten Pflanzengesellschaften als auch als Lebensraum insbesondere der im Gebiet vorkommenden Insekten zu schützen und zu entwickeln,
3. die Kalktrockenrasen-, Kalkfelsflur- und Felsschuttgesellschaften sowie die Halbtrockenrasen zu erhalten,
4. einen der bedeutendsten Moos- und Flechtenstandorte des Südharzes zu sichern und vor nachteiligen Veränderungen zu schützen,
5. den Tanzteich als wassergefüllten Erdfall und weitere kleine Gewässer in ihrer natürlichen Eigenart und als Habitate für die daran gebundenen Lebensgemeinschaften zu bewahren,
6. die artenreichen Lebensgemeinschaften mit einer Vielzahl von geschützten, seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten, insbesondere die artenreichen Vogel-, Reptilien-, Amphibien- und Insektengemeinschaften, die als Eiszeitrelikte angesehenen Florenelemente und die zahlreichen Orchideen nachhaltig zu sichern,
7. die durch die geologischen und orographischen Gegebenheiten und die dortigen Lebensgemeinschaften bestimmte Eigenart des Gebietes zu bewahren und dessen natürliche Entwicklung zu gewährleisten und
8. die Entwicklung extensiv bewirtschafteter Grünland-Pflanzengesellschaften zu fördern.

(3) Zweck der Festsetzung der Refugialfläche ist es,

1. die Lebensräume der Block- und Schutthalden mit der ihnen eigenen geologischen Dynamik zu erhalten und
2. die hier siedelnden Pflanzengesellschaften mit gefährdeten und seltenen Arten, insbesondere Flechten und eine endemische Unterart des Brillenschötchens, zu fördern.

§ 3 Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze sowie Skiabfahrten und Langlaufloipen neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten und zu verlegen,
5. aus oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen und abzuleiten,
6. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern und Feuchtgebiete zu entwässern,
7. Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten und abzuleiten sowie Abwässer in das Gebiet einzuleiten,
8. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
12. Wildfütterungen zu betreiben, Kirrungen, Salzlecken und Wildäcker anzulegen,
13. Wiesen, Weiden, Brachflächen und Magerrasen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen,

14. zu düngen und Biozide anzuwenden, Klärschlämme auszubringen, Freigärhaufen und Silagen anzulegen,
15. Kahlschläge, Rodungen und Erstaufforstungen vorzunehmen,
16. Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen,
17. Höhlenbäume, Totholz und Horstbäume zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen,
18. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
19. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
20. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte,
3. zu reiten, zu klettern und Ski zu fahren,
4. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu baden, zu angeln, Flug- oder Schiffsmodelle aller Art zu betreiben, Flugsportarten auszuüben sowie Wasserfahrzeuge aller Art einzusetzen,
5. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 3,
6. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
7. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten.

(3) In der Refugialfläche sind über die Verbote der Abs. 1 und 2 hinaus jegliche Bewirtschaftungsmaßnahmen verboten.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bis 7, 13, 14 und 18,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung unter der Maßgabe der einzelstammweisen Nutzung sowie der Förderung natürlicher walddynamischer Prozesse, der

waldbaulichen Arbeit mit Zielstärkennutzung und unter kontinuierlicher Belassung von mindestens 15 dauerhaft markierten Bäumen/ha ab 30 cm Brusthöhendurchmesser, insbesondere des Oberstandes, bis zur Zerfallsphase; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 bis 18 und § 3 Abs. 3,

3. die Ansitzjagd auf Haarwild sowie in den Monaten September bis Januar monatlich je eine Ansitz-Drückjagd pro Jagdbezirk und Maßnahmen gegen Wilderei und Maßnahmen im Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild; weitergehende Formen der Jagd sowie weitere, den Schutzzweck berührende Maßnahmen des Jagdschutzes bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 und § 3 Abs. 3; die Neuerrichtung und Standortänderungen jagdlicher Einrichtungen bedürfen der Genehmigung der *unteren* Naturschutzbehörde,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt; Kennzeichnungen, die nicht durch die untere Naturschutzbehörde erfolgen, bedürfen der Genehmigung der *unteren* Naturschutzbehörde,
5. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
6. Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
7. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Straßen, Wegen, Gräben, Dränagen und geodätischen Festpunkten im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
8. Unterhaltungsarbeiten an bestehenden ober- und unterirdischen Leitungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
9. die Mundlochsicherung des Luftschutzzollens im Bereich der Gemarkung Niedersachsen, Flur 8, Flurstück 822/442 im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
10. das Betreten der Flächen für die zuständigen Mitarbeiter der Denkmalschutzbehörden oder die von ihr für die Kontrolle der im Naturschutzgebiet liegenden Bodendenkmale und archäologischen Fundstellen Beauftragten im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2,
11. das Radfahren auf dem entlang der Bere verlaufenden ausgewiesenen Radwanderweg,
12. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der *unteren* Naturschutzbehörde zu verpflichten.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen und die Zustimmung sowie die Genehmigung sind zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2, Abs. 3) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu *fünfzigtausend Euro* geahndet werden.

§ 7 (Inkrafttreten)

Es folgt 1 DIN-A4-Karte
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)

